



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Aufruf zur Antragstellung auf Projektförderung des Ministeriums für Soziales und Integration

für Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten im Bereich der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg für das Jahr 2017

(Az.: 23-6953.1)

Ausgangslage

Das Land Baden-Württemberg fördert anerkannte freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit, die strukturbildend, koordinierend und fachlich innovativ tätig sind. Die Förderung des Landes umfasst auch anteilige Personalkosten für Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten im Wege der Festbetragsfinanzierung. Sie erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von Bildungsreferentinnen und -referenten im Bereich der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit (Fördergrundsätze Bildungsreferenten-Programm) vom 19. Januar 2016 (GABI. 2016, S. 135).

Für die Förderung von hauptberuflich tätigen Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten im Jahr 2017 ruft das Ministerium für Soziales und Integration für seinen Geschäftsbereich zur Antragstellung auf.

Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die nach § 75 Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) anerkannten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder nach § 4 Jugendbildungsgesetz (JBiG) anerkannten freien Träger der außerschulischen Jugendbildung mit

Sitz in Baden-Württemberg, die im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration tätig sind.

Die Dachverbände der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit können dem Ministerium für Soziales und Integration Vorschläge für die Förderung von Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten ihrer Mitglieds- oder Anschlussverbände und Organisationen unterbreiten. Der Vorschlag ist für die jeweiligen Mitglieds- oder Anschlussverbände und Organisationen der Dachverbände bindend.

Aufgaben von Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten

Aufgaben der bei den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Bereich der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit geförderten Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten umfassen insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen:

- *Konzeptions- und Qualitätsentwicklung*: Beobachtung und Berücksichtigung neuer Entwicklungen sowie aktueller Forschungsergebnisse in der Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit¹; Analysen und Stellungnahmen zu jugendpolitischen und pädagogischen Fragen; Unterstützung bei der Konzept- und Leitbildentwicklung für den jeweiligen Träger; Ausarbeitung von Kriterien zur Umsetzung von Zielen und Wirkungen der Jugendbildungsarbeit; Entwicklung von Arbeitsmaterialien für die Kinder- und Jugendarbeit oder die Jugendsozialarbeit.
- *Bildungsarbeit*: Planung, Durchführung und Auswertung von (zielgruppenspezifischen) Angeboten der Jugendbildungsarbeit²; Planung, Durchführung und Auswertung von Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Funktionsträger sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers (zum Beispiel Teamerinnen und Teamer); jugendpolitische und pädagogische Beratung und gegebenenfalls Begleitung von Jugendgruppen.
- *Kooperation und Koordination sowie Öffentlichkeitsarbeit*: Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit im Land; Beratung von Gremien und Funktionsträgern der jeweiligen Träger zu organisatorischen, fachlichen und politischen Fragen; Vertretung des Trägers gegenüber

¹ Dies gilt insbesondere für die Themen: Soziales Lernen, Entwicklung persönlicher und beruflicher Kompetenz im Übergangsbereich Schule-Beruf, Erwerb von Medienkompetenz, Interkulturelle Bildung/Internationale Kompetenz, Politische Bildung, Beteiligung in Gesellschaft und Politik, Kulturelle Jugendbildung, Inklusion, Qualifikation für Leitungsaufgaben, Bildung für nachhaltige Entwicklung.

² Hierunter fallen auch Gruppenleiterlehrgänge oder -schulungen sowie Fortbildungs- und Fachseminare.

Praxis, Verwaltung, Politik und Wissenschaft; Kooperation innerhalb der Trägerstrukturen und mit anderen Trägern sowie anderen Institutionen des Bildungs-, Erziehungs- und Gesundheitswesens; Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie Publikationstätigkeiten; Durchführung von Fachveranstaltungen; Konzeptentwicklung im Bereich Sponsoring und Fundraising.

- *Organisation, Verwaltung, Dokumentation und Berichtswesen:* Aufgaben der Organisations- und Personalentwicklung; verwaltungstechnische Abwicklung, statistische Erhebungen insbesondere für Landesbehörden sowie Berichterstattung zu Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit.
- *Beratung und Begleitung:* Förderung und Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit auf lokaler, regionaler und über-regionaler Ebene; Beratung und Anleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Entwicklung von Strategien zur Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit vor Ort; Konzeptionsentwicklung zur Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Berufliche Qualifikation für Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten

Die notwendige berufliche Qualifikation der Bildungsreferentin oder des Bildungsreferenten ist bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaft oder vergleichbaren Studiengängen gegeben. Ausnahmen vom Erfordernis des Hochschulabschlusses sind im Einzelfall möglich.

Förderung und Antragstellung

Die Förderung der Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten erfolgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 durch das Ministerium für Soziales und Integration nach Maßgabe der Fördergrundsätze Bildungsreferenten-Programm.

Die Zuwendung wird auf Antrag als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Festbetrag pro Vollzeitstelle und Förderjahr wird vor Beginn der Förderperiode durch das Ministerium für Soziales und Integration nach Zustimmung des Ministeriums für Finanzen bekannt gegeben. Die Gewährung des Zuschusses erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

Bei Teilzeitkräften wird der Festbetrag entsprechend dem Beschäftigungsumfang reduziert. Der Beschäftigungsumfang muss mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle und deren regelmäßiger Arbeitszeit umfassen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus einer gewährten Zuwendung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren entsprechende Bewilligungen erfolgen, weder dem Grunde noch der Höhe nach.

Die Antragstellung hat mit dem dafür vorgesehenen Formblatt (Anlage) auf dem Postweg durch einen anerkannten freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe oder anerkannten freien Träger der außerschulischen Jugendbildung beim Ministerium für Soziales und Integration, Referat 23, Schellingstraße 15, 70174 Stuttgart, zu erfolgen.

Die Antragsfrist endet am 30. Juni 2016 (Posteingang). Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Auswahl- und Bewilligungsentscheidung erfolgt durch das Ministerium für Soziales und Integration insbesondere unter Berücksichtigung der Prinzipien der Innovation, Regionalität und Nachhaltigkeit.

Stuttgart, 13. Mai 2016